

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00517 vom 11. Juni 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00517](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00517)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00517 du 11 juin 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00517 del 11 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der 1994 geborene X.\_\_\_\_\_

meldete sich

am 20. November 2018 unter Hinweis auf eine Omarthrose in der rechten Schulter bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/3).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte erwerbliche und medizinische Abklärungen und verneinte nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 7/21) am 11. Juni 2019 einen Leistungsanspruch des Versicherten (Urk. 2).

### **E. 2**

).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung (Urk. 2) damit, dass es dem Beschwerdeführer in den letzten sieben Jahren gesundheitsbedingt möglich gewesen wäre, eine angepasste erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren. Im Weiteren bestehe aufgrund des geringen Verdienstes seit der

gesundheitlichen Einschränkung kein Anspruch auf eine Umschulung (S. 1).

Mit Duplik (Urk. 11) beantragte die Beschwerdegegnerin demgegenüber die teilweise Gutheissung der Beschwerde im Sinne einer Rückweisung zur Neu Beurteilung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen. Aufgrund der Aktenlage könne davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer seine erstmalige berufliche Ausbildung als Automobilfachmann EFZ aus gesundheitlichen Gründen (Schulterproblematik) nicht beenden könne. Die Tatsache allein, dass sich der Beschwerdeführer nach Abbruch der erstmaligen beruflichen Ausbildung nicht selbständig um eine neue Lehrstelle bemüht habe oder zu jenem Zeitpunkt die Unterstützung der Invalidenversicherung nicht in Anspruch genommen habe, könne nicht als Begründung für eine Beschwerdeabweisung dienen (S.

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer beantragte mit Beschwerde bzw. Replik (Urk. 1, Urk. 9) die Zusprache von Leistungen der Invalidenversicherung und insbesondere von beruflichen Massnahmen in Form von Berufsberatung und einer zweiten erstmaligen beruflichen Ausbildung. Er erklärte sich mit Eingabe vom 19. November 2019 (Urk. 14) mit der Rückweisung zur Neu Beurteilung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen einverstanden.

### **E. 2.3**

Nachdem in Bezug auf die Rückweisung zur Neu beurteilung übereinstimmende Anträge (Urk. 11, Urk. 14) vorliegen und diese mit der Akten- und Rechtslage im Einklang stehen, ist die Beschwerde in

dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 11. Juni 2019 (Urk. 2) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

#### **E. 3.1**

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 200.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

#### **E. 3.2**

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat, die ohne Rücksicht auf den Streitwert, nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens (§ 34 Abs. 3 GSVGer) zu bemessen und beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 185.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 1'400.-- (inklusive Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 11. Juni 2019 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt.

### **E. 4**

.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage eines Dop pels von Urk. 14 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

### **E. 5**

.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Gräub  
Schleiffer  
Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.